

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr 15

Sonnabend, den 15. April

1916

Palmarum 1916.

Das zweite Kriegspalmarum
Erscheint im Lauf der Zeit,
Das zweitemal „Jung Deutschland“
Der Herr fürs Leben weicht.

Wie viele Eurer Väter
Slehn heute vor dem Feind, —
Die manches Mutterauge
Seht bittre Tränen weint.

Und wenn die Glocken klingen
Mit erstem Mahnungston,
Dann lausch mit erstem Sinnen
Du, Tochter oder Sohn.

Die Wähe warmen Blutes,
So manches deutsche Herz,
Sind auch für Dich gekostet,
Gebrochen, auch im Schmerz.

Kein Krachen der Geschütze,
Kein wildes Sturmgebräus
Stört Eure schöne Feier
Im heimischen Gotteshaus.

Wem habt Ihr das zu danken?
Den Brüdern drauß im Feld,
Von denen jeder einzeln
Ein tapfrer Siegesheld.

Mit ihrem Blut und Leben
Bann sie Euch sichern Sort
Und sichern Eure Zukunft
Mit Taten fort und fort.

Nun ist an Euch, Ihr Kinder,
Das dankend auszubauen,
In Eurem ganzen Leben
Auf jene Helden schaun.

Ihr neugeweihten Christen,
Seid züchtig, sittenrein,
Seid einfach, tren, bescheiden,
Und meidet falschen Schein.

Das eine Ziel vor Augen,
Seid Männer, deutsche Frauen,
Wollt aufwärts nur und vorwärts
Auf Gott und Selden schaun.

Ein neues großes Deutschland
Erlebe aus erster Zeit,
Zugleich mit Jesum Christum
Das Vaterland Euch weicht.

Und dem in heißen Kämpfen
Der Vater blieb im Feld,
Er segnet Dich, lieb Kindlein,
Vom Himmel als ein Held.

So zeigt Euch seiner würdig,
Vertrelet seine Statt,
Dah Eure liebe Mütter
Doch Trost und Stärke hat.

Wenn nun die Glocken rufen
Dummp mahmend — engelstild —
Dann segnet Euch ganz Deutschland,
Erhebt Euch auf den Schild.

Und zeigt Euch stolz den Feinden:
„Seht, das ist unser Glück.“
Drum strebt wie unsre Helden
Nur vorwärts, nie zurück.

Elise Dietrich-Schmidt.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 12. April 1916.

Die Gemeindevorstände.

Uebergangsbestimmungen zur Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend,

vom 3. April 1916.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung von Fleischkarten, sowie darauf, daß sämtliche Schlachtungen nach dem 1. April den Kommunalverbänden auf die Zahl der zulässigen Schlachtungen angerechnet werden, wird folgendes verordnet:

1. In der Zeit vom 11. bis einschließlich 24. April sind **Hauschlachtungen** mit Ausnahme von Metzschlachtungen verboten.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträte der bezirksfreien Städte können Ausnahmen bewilligen. 2. In der Zeit vom 11. bis einschließlich 16. April dürfen an Verbraucher **Fleischkonserven** in luftdichten Packungen überhaupt nicht, **Fleischdauerverpackungen**, insbesondere **Dauerwürst**, **Schinken** und **Kausfleisch** nur im Ausschnitt und **Pösteleisch** nur in Mengen von höchstens einem Pfund abgegeben werden.

3. Sonntag, den 16. April, darf **Fleisch** im Sinne von § 1 der Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend, vom 3. April an **Verbraucher nicht abgegeben** werden.

Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche Betriebe von Vereinen, Wohlfahrtsvereinen, Schulen usw. werden von diesem Verbote **nicht betroffen**.

4. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 8. April 1916.

Ministerium des Innern.

326: II B III.
1746

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 12. April 1916.

Polizeistunde.

Unter Aufhebung der Bestimmungen in den Polizeiverordnungen der Amtshauptmannschaft vom 23. Januar 1915 und 23. Februar 1915 ordnet die Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses bis auf weiteres folgendes an:

Die **allgemeine Polizeistunde** wird für alle Gast- und Schankwirtschaften auf **1 Uhr** Nachts festgesetzt.

Für **Auskerstuben, Frühstücksstuben** und solche Schankräume, die einen diesen Stuben ähnlichen Verkehr und Betrieb haben, wird die besondere Polizeistunde auf **10 Uhr** Abends bestimmt.

Für **Jugendliche beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren** wird, soweit sie sich nicht in Begleitung von Eltern, Erziehern, Lehrern oder Lehrherren befinden oder dem Soldatenstande angehören, in **allen Gast- und Schankwirtschaften** die Polizeistunde **Wochentags auf 9 Uhr, Sonntags auf 10 Uhr** Abends festgesetzt.

Unter Gast- und Schankwirtschaften sind Wirtschaften sowohl mit als auch ohne Alkoholausschank zu verstehen.

Sämtliche Schankräume des Bezirkes dürfen in den Monaten Oktober bis März nicht vor **6 Uhr**, in den Monaten April bis September nicht vor **5 Uhr** früh geöffnet werden.

Zuwiderhandelnde werden auf Grund von § 365 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gelten unbeschadet einer etwa noch weitergehenden ortspolizeilichen Regelung in den einzelnen Gemeinden.

Chemnitz, am 8. April 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Waldbrände.

Zur **Behämpfung von Waldbränden** wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zu einer Hilfeleistung bei solchen nicht nur die Feuerwehr, sondern auch das Publikum, das meist in Menge herbeiströmt, gesetzlich verpflichtet ist. Es ist nun mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Publikum von dieser Verpflichtung nicht unterrichtet ist und wird deshalb darauf hingewiesen, daß es sich im Weigerungsfalle nach § 300 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches strafbar macht.

Zugleich wird noch auf die Notwendigkeit schnellster Meldung von wahrgenommenen Waldbränden bei dem nächstgelegenen Gemeinde- oder Forstamt oder einer sonst geeigneten Person oder Stelle aufmerksam gemacht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 10. April 1916.

Die Gemeindevorstände.

Bekanntmachung über das Feldern der Lauben.

Da das Feldern der Lauben nicht nachgelassen hat und in einer die Nachbarschaft schädigenden und belästigenden Weise geschieht, ergeht hiermit an alle Laubenbesitzer die Aufforderung, die **Lauben zum Schutze der Anwohner von jetzt ab bis 15. Mai 1916 eingesperrt** zu halten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Ziffer 2 des Forst- und Feldstrafgesetzbuches mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark** oder **Gest bis zu einer Woche** bestraft.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 12. April 1916.

Ausstellung.

Sonntag, den 16., Montag, den 17. und Mittwoch, den 19. April d. J., nachmittags von 2 bis 6 Uhr findet im Restaurant **Schweizerhaus Siegmars** eine Ausstellung von

Beleuchtungskörpern, Gasherden, Kochern und Gasheizapparaten

statt, um deren zahlreichen Besuch bittet **das Verbandsgaswerk Siegmars und Umgegend.**

G. W. Ritzger, Vorsitzender.

Am 15. April dieses Jahres werden das **Wassergeld** und der **Wasserschuld** auf den 1. Termin 1916 fällig und sind unter Vorlegung des Quittungsbuches bez. Steuerzettels

spätestens bis zum **30. April 1916**

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Gemeindekasse zu bezahlen.

Reichenbrand, am 10. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Ausgabe von Fleischkarten.

Vom 17. April 1916 ab darf **Fleisch** an die Verbraucher nur noch gegen **Fleischkarte** abgegeben werden.

Die Ausgabe der Fleischkarten auf die Zeit vom 17. April bis 15. Mai 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt **gegen Vorlegung der Brotmarkenhefte**

Sonnabend, den 15. April 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotmarkenheft Nr.	1—100	mittags von 12—1 Uhr	} im Meldeamt
"	"	101—200	nachm. " 1—2 "	
"	"	201—300	" 2—3 "	
II. Bezirks	Brotmarkenheft Nr.	301—400	mittags von 12—1 Uhr	} im Meldeamt
"	"	401—500	nachm. " 1—2 "	
"	"	501—600	" 2—3 "	
III. Bezirks	Brotmarkenheft Nr.	601—700	mittags von 12—1 Uhr	} im Sparkassenzimmer
"	"	701—800	nachm. " 1—2 "	
"	"	801—900	" 2—3 "	
IV. Bezirks	Brotmarkenheft Nr.	901—1000	mittags von 12—1 Uhr	} im Gemeindekassenzimmer
"	"	1001—1200	nachm. " 1—2 "	

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren **Stellvertreter** (Ehefrauen) zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe **nur in Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur **gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises**.

An Kinder können Fleischkarten nicht ausgehändigt werden. **Außerhalb der obgenannten Zeiten werden Fleischkarten nicht ausgegeben.** Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Fleischkarten zu erinnern.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß diese Karten unbedingt bis zum 15. Mai 1916 reichen müssen und daß früher keine weiteren Karten verabfolgt werden, sowie daß die durch die noch vorzunehmende Bestandsaufnahme des Fleisches den Verbrauchern anzurechnende Fleischmengen bei der nächsten Ausgabe abgezogen werden.

Reichenbrand, am 13. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Brot- und Butterkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- und Butterkarten auf die Zeit vom 24. April bis 21. Mai 1916 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt **gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte**

Sonnabend, den 22. April 1916, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotmarkenheft Nr.	1—100	mittags von 12—1 Uhr	} im Meldeamt
"	"	101—200	nachm. " 1—2 "	
"	"	201—300	" 2—3 "	
II. Bezirks	"	301—400	mittags " 12—1 "	} im Meldeamt
"	"	401—500	nachm. " 1—2 "	
"	"	501—600	" 2—3 "	
III. Bezirks	"	601—700	mittags " 12—1 "	} im Sparkassenzimmer
"	"	701—800	nachm. " 1—2 "	
"	"	801—900	" 2—3 "	
IV. Bezirks	"	901—1000	mittags " 12—1 "	} im Gemeindekassenzimmer
"	"	1001—1200	nachm. " 1—2 "	

Zur Inempfangnahme haben die **Haushaltungsvorstände** oder deren **Stellvertreter** (Ehefrauen) zu erscheinen. An **andere Personen** erfolgt die Ausgabe **nur in Behinderungsfällen** (als solche gelten nur Krankheit) und nur **gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises**.

An Kinder können Brot- und Butterkarten nicht ausgehändigt werden. **Außerhalb der obgenannten Zeiten werden Brot- und Butterkarten nicht ausgegeben.** Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Butterkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 14. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Kriegsfamilien-Unterstützung.

Die nächste Auszahlung der Reichsunterstützung erfolgt Montag, den 17. April 1916 nur vormittags 8—10 Uhr.

Siegmars, 12. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Wassergeld.

Der am 15. d. M. fällige **1. Termin Wassergeld 1916** ist bis längstens den

30. dieses Monats

an unsere Steuerkasse abzuführen.

Siegmars, 12. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Konfirmanden — Siegmars.

Am **Palmsontage** wird das **Belegzimmer** für euch von 7—9 Uhr abends geöffnet sein. Ihr könnt da spielen, lesen, Kriegsbilder ansehen und singen. Auch wird euch etwas vorgelesen werden.

Der Ortsausschuß für Jugendpflege.

Schuldir. Spindler, 1. Vorf.